

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10976, 17/11011 –**

Entwurf eines Gesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags

A. Problem

Durch den Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) wird die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung bestimmter Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Der Fiskalvertrag gibt insbesondere vor, dass die Einhaltung der länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch nationale Fiskalregeln verbindlicher und dauerhafter Art garantiert werden muss. Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. dem dorthin führenden Anpassungspfad sollen automatisch einen Korrekturmechanismus auslösen. Dieser Mechanismus ist auf nationaler Ebene einzurichten. Außerdem soll die Einhaltung der nationalen Fiskalregeln, die das Erreichen und Einhalten der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts gewährleisten sollen, auf nationaler Ebene durch eine unabhängige Institution überwacht werden.

Daneben sieht der reformierte Stabilitäts- und Wachstumspakt zur wirksamen Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung unter anderem nun auch Sanktionen im Rahmen des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie bei der Manipulation von Statistiken vor.

Mit den verfassungsrechtlich verankerten Schuldenregeln und der begleitenden Einrichtung des Stabilitätsrates existieren in Deutschland bereits umfassende institutionelle und rechtliche Regelungen, die die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern sichern. In Ergänzung der bestehenden Regeln dient der vorliegende Gesetzentwurf der innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Bund und Länder haben sich am 24. Juni 2012 auf Eckpunkte hierzu verständigt.

Zudem soll mit dem vorliegenden Entwurf eine von Bund und Ländern zugleich getroffene Übereinkunft zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren umgesetzt werden. Hierdurch soll das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (KiföG, BGBl. I S. 2403) auf 780 000 Plätze insgesamt erhöht werden.

B. Lösung

Die für Deutschland entsprechend den Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts zulässige Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts wird im Haushaltsgrundsätzegesetz festgeschrieben (Artikel 1).

Der Stabilitätsrat wird damit beauftragt, die Einhaltung der im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) neu festgelegten strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze zu überwachen. Zur Unterstützung des Stabilitätsrates bei dieser Aufgabe wird ein unabhängiger Beirat eingerichtet (Artikel 2).

Mit der Änderung des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes (Artikel 3) wird die innerstaatliche Aufteilung der mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts neu eingeführten Sanktionen zur Sicherung der Haushaltsdisziplin geregelt.

Die Übereinkunft von Bund und Ländern zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren wird mit der Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 4) sowie mit den Änderungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 5) und im Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (Artikel 6) umgesetzt.

Im Ausschuss sind Änderungsanträge angenommen worden, die folgende Punkte betreffen:

– Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 4)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu § 1 des Finanzausgleichsgesetzes baut auf den Regelungen des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression auf, das am 29. März 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Da der Bundesrat das Gesetz allerdings am 11. Mai 2012 an den Vermittlungsausschuss verwiesen hat und dort die Beratung mehrfach vertagt wurde, wird das Gesetz zum Abbau der kalten Progression nach heutigem Stand nicht vor dem Fiskalvertragsumsetzungsgesetz in Kraft treten. Daher sind die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 1 Satz 5 genannten Beträge um die Auswirkungen des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression zu korrigieren, um den Ländern im Zuge der vertikalen Umsatzsteuerverteilung den korrekten Betrag zu übertragen.

Bei der Berechnung der Anteile der Länder an der Umsatzsteuer und beim Finanzausgleich unter den Ländern sind u. a. die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Einwohnerzahlen der Länder am 30. Juni des jeweiligen Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgegangenen Jahres maßgeblich. Einem Wunsch der Länder folgend ist für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012 ein gestufter Übergang vorgesehen, bis ab dem Ausgleichsjahr 2013 die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gelten. Damit werden nachträgliche Verschiebungen bei der Umsatzsteuerverteilung und dem Länderfinanzausgleich reduziert.

– Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 5)

Die den Ländern gesetzten Fristen für die Beendigung der Verwendungsnachweisprüfung und für die Vorlage des endgültigen Abschlussberichtes werden jeweils um acht Monate aufgeschoben. Ferner werden die Vorgaben zu den Inhalten des vorläufigen und des endgültigen Abschlussberichtes geändert. Weitere Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung.

– Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 6a – neu)

Da die weitere Ausbauphase der Kindertagesbetreuung erst Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein wird, wird eine entsprechende befristete Verlänge-

zung der Sonderregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 2015 vorgenommen.

– Änderung des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 7 – neu)

Der über die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 kumulierte Saldo des Kontrollkontos wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 gelöscht.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Änderungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)5810, mit dem die Einsetzung eines Nationalen Rates für Haushalts- und Finanzpolitik vorgeschlagen wird, dem Aufgaben übertragen werden sollen bei der Überwachung der Einhaltung der verschiedenen Fiskalregeln des Fiskalvertrags, des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der „Schuldenbremse“ des Grundgesetzes. Im Gegenzug soll der unabhängige Beirat beim Stabilitätsrat entfallen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Ausschussfassung werden den Ländern im Jahr 2013 18,75 Mio. Euro übertragen, im Jahr 2014 37,5 Mio. Euro und ab 2015 jährlich 75 Mio. Euro. Im Bundeshaushalt entstehen hierdurch entsprechende jährliche Mindereinnahmen. Durch die Zuführung zum Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ im 2. Nachtragshaushalt 2012 wird der Bundeshaushalt im Jahr 2012 in Höhe von 580,5 Mio. Euro belastet.

Durch die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 6a – neu) ergeben sich Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese betragen in den Jahren 2014 und 2015 jährlich rund 30 Mio. Euro. In der sozialen Pflegeversicherung ist mit Mindereinnahmen von rund 4,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) kann zu geringen nicht bezifferbaren vollzugsbedingten Mehrbelastungen führen.

Mit § 6 StabiRatG wird die Aufgabe, die Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze zu überwachen, dem Stabilitätsrat übertragen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 51 HGrG bereits bislang die Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen der föderalen Ebenen – auch mit Blick auf die Einhaltung der europäischen Verpflichtungen. Durch die Anknüpfung an

die bestehenden institutionellen Strukturen kann der Erfüllungsaufwand, der durch die Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrags entsteht, in engen Grenzen gehalten werden.

Vollzugsbedingte Mehrbelastungen können im Wesentlichen nur im Zusammenhang mit der Einrichtung eines unabhängigen Beirats (§ 7 StabiRatG) entstehen. So werden unter anderem Reisekosten von jährlich bis zu 40 000 Euro für die von Bund, Ländern, Sozialversicherungen und kommunalen Spitzenverbänden benannten Sachverständigen des zu errichtenden unabhängigen Beirats beim Stabilitätsrat zu übernehmen sein. Daneben kann zusätzlicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass der Beirat das Sekretariat des Stabilitätsrates in Anspruch nehmen kann, das beim Bundesministerium der Finanzen und der Finanzministerkonferenz der Länder angesiedelt ist. Der genaue Aufwand hierfür ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbar, da nicht absehbar ist, ob und in welchem Ausmaß der unabhängige Beirat die Dienste des Sekretariats in Anspruch nehmen wird. Da der Beirat ein kleines Gremium ist, dessen Tätigkeit sich zeitlich überwiegend auf das Umfeld der zweimal jährlich erfolgenden Überwachung der Defizitobergrenze durch den Stabilitätsrat beschränken dürfte, und das Sekretariat lediglich eine organisatorisch-unterstützende Funktion wahrnimmt, werden hierdurch entstehende Mehrbelastungen in jedem Fall gering sein. Hierzu trägt auch bei, dass mit dem Sekretariat des Stabilitätsrates vorhandene Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen genutzt werden.

Die entstehenden Ausgaben werden hälftig zwischen Bund und Ländern geteilt. Der auf den Bund entfallende Teil wird innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelplan 08 erwirtschaftet.

Darüber hinaus kann die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Stabilitätsrates zu geringem und nicht bezifferbarem Mehraufwand bei den beteiligten Ministerien führen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei beteiligten Bundesministerien ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie die in Artikel 104b des Grundgesetzes genannten Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 580,5 Mio. Euro gegenüber. Im Übrigen verursachen die Artikel 4, 5 und 6 dieses Entwurfs keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 KiföG verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 17/10976, 17/11011 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich

in den Jahren 2005 und 2006 auf 2 322 712 000 Euro,

in den Jahren 2007 und 2008 auf 2 262 712 000 Euro,

im Jahr 2009 auf 1 727 712 000 Euro,

im Jahr 2010 auf 1 372 712 000 Euro,

im Jahr 2011 auf 1 912 712 000 Euro,

im Jahr 2012 auf 1 007 212 000 Euro,

im Jahr 2013 auf 947 462 000 Euro,

im Jahr 2014 auf 943 212 000 Euro,

ab dem Jahr 2015 auf 905 712 000 Euro.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012

Für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012 sind in der Rechtsverordnung nach § 12 die Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Auszugs des zentralen Einwohnerregisters der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1990 für das Beitrittsgebiet sowie auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. Mai 1987 für das übrige Bundesgebiet (Einwohnerzahlen auf der alten Basis) andererseits wie folgt zu berücksichtigen: Die Einwohnerzahlen der Länder nach § 2 Absatz 3, nach § 7 Absatz 3 und nach § 9 Absatz 1 werden ermittelt, indem den Einwohnerzahlen der Länder auf der alten Basis für das Ausgleichsjahr 2011 ein Drittel und für das Ausgleichsjahr 2012 zwei Drittel der Unterschiede nach Satz 1 hinzugerechnet werden.“

2. Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Oktober 2014“ durch die Angabe „30. Juni 2015“ ersetzt.

bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln,“ gestrichen.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Gesamtzahl der für Kinder unter drei Jahren im Land zur Verfügung stehenden Plätze.“

ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) In Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. August 2015“ ersetzt.

b) § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zu den vorgenannten Stichtagen beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des jeweiligen Stichtages höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum jeweiligen Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend der jeweiligen Durchschnittswerte auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zu diesem Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die über die Verpflichtung des § 24a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinausgehen, nach.“

c) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „ab dem 31. Januar 2013 zum letzten Tag eines jeden Monats“ durch die Wörter „zum 31. März 2013, 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 31. März 2014“ ersetzt und werden die Wörter „der geplanten,“ gestrichen.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 10 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.“

4. Nach Artikel 6a wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Artikel 115-Gesetzes

Dem § 9 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2704) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 7 gilt mit der Maßgabe, dass mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 der über die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 kumulierte Saldo des Kontrollkontos gelöscht wird.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.

Berlin, den 19. November 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Roland Claus und Priska Hinz (Herborn)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 19. Oktober 2012 den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/10976, 17/11011** zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts

Mit den in den Artikeln 1 bis 3 geregelten Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes werden die neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts innerstaatlich umgesetzt.

Durch die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Artikel 1 wird die Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit festgeschrieben, wie sie sich für Deutschland aus den Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts ergibt. Die Obergrenze liegt bei maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und umfasst strukturelle Defizite von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen.

Die Überwachung der Einhaltung dieser neu festgeschriebenen strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze erfolgt durch den Stabilitätsrat, dessen Aufgaben durch die in Artikel 2 geregelte Änderung des Stabilitätsratsgesetzes entsprechend erweitert werden. Das Gesetz regelt die Grundlagen und das Verfahren der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits. Zur Unterstützung des Stabilitätsrates bei dieser Aufgabe wird ein unabhängiger Beirat eingerichtet.

Die Änderung des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes legt fest, dass der Bund etwaige Sanktionszahlungen im Rahmen des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis einschließlich 2019 allein trägt. Dies berücksichtigt den längeren Übergangszeitraum der Länder für die Anwendung der Schuldenbremse: Nach Artikel 143d Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) sind die Länder von der Verpflichtung eines Haushaltsausgleichs ohne Kreditaufnahme bis 2020 freigestellt.

Geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Neben der innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts wird mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 4, des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 5) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 6) eine von

Bund und Ländern zugleich getroffene Übereinkunft zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren umgesetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10976, 17/11011 in seiner 100. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10976, 17/11011 in seiner 114. Sitzung am 19. November 2012 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10976, 17/11011 in seiner 84. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10976, 17/11011 in seiner 80. Sitzung am 19. November 2012 beraten und empfiehlt die Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 106. Sitzung am 7. November 2012 einvernehmlich beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10976, 17/11011 eine öffentliche Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages durchzuführen.

Bei der Anhörung in der 108. Sitzung des Haushaltsausschusses am 19. November 2012 wurden der Gesetzentwurf und die eingebrachten Änderungsanträge mit folgenden Sachverständigen erörtert:

- Dr. Guntram B. Wolff, Bruegel,
- Karsten Wendorff, Deutsche Bundesbank,
- Prof. Michael C. Burda, PhD, Humboldt-Universität zu Berlin,

- Robert Chote, Office for Budget Responsibility (UK),
- Dr. Rainer Kambeck, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung,
- Barry Anderson, The Committee for a Responsible Federal Budget (USA),
- Dr. Dieter Vesper.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 17(8)5817 zusammengestellt. Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nummer 17/108).

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs fand ebenfalls am 19. November 2012 in der 109. Sitzung des Haushaltsausschusses statt.

Aus Sicht der **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** leistet der Fiskalvertrag einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen in den unterzeichnenden Mitgliedstaaten und damit auch zur Stabilität der Währungsunion. Der Vertrag schreibe insbesondere vor, dass die Einhaltung der länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele durch nationale gesetzliche Regelungen verbindlicher und dauerhafter Art möglichst auf Verfassungsebene garantiert werden müsse. Ein automatischer Korrekturmechanismus solle bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. dem dorthin führenden Anpassungspfad greifen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten den Fiskalvertrag ausdrücklich und wiesen darauf hin, dass mit der im Zuge der Föderalismusreform II eingeführten deutschen Schuldenbremse und der parallelen Einrichtung des Stabilitätsrats zentrale Vorgaben des Fiskalvertrags bereits jetzt erfüllt seien. Mit der grundgesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Rahmen der Föderalismusreform II habe Deutschland im Jahr 2009 verfassungsrechtliche Regeln eingeführt, die Bund und Länder zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichteten. Gemeinsam mit den bestehenden Vorgaben für Sozialversicherungen und Kommunen würden die Schuldenbremsen von Bund und Ländern die Einhaltung des für Deutschland geltenden mittelfristigen gesamtstaatlichen Haushaltsziels des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts in Höhe von 0,5 Prozent des BIP im Regelfall sicherstellen. Die Vorgaben des Fiskalvertrags würden im Kern bereits durch die bestehenden Fiskalregeln eingehalten.

Das vorliegende Gesetz regle die darüber hinaus notwendigen rechtlichen Ergänzungen zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrags und des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt. So werde die zulässige Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit im Haushaltsgrundsätzegesetz festgeschrieben. Zudem werde der Stabilitätsrat damit beauftragt, die Einhaltung der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze zu überwachen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Der Stabilitätsrat werde dabei zukünftig von einem unabhängigen Beirat unterstützt. Der Stabilitätsrat nehme im Rahmen seiner Empfehlungen auch zu den Empfehlungen des unabhängigen Beirats Stellung und begründe abweichende Empfehlungen. Die Stellungnahmen und Empfehlungen sowohl des Stabilitätsrats als auch des Beirats würden veröffentlicht.

Mit der Überwachung der gesamtstaatlichen Regeln durch den Stabilitätsrat und seinen unabhängigen Beirat trage Deutschland somit den Anforderungen des Fiskalvertrags und der von der Europäischen Kommission vorgelegten gemeinsamen Grundsätze – auch in Bezug auf die darin geforderte starke Rolle unabhängiger Institutionen – vollständig Rechnung.

Durch die Integration des Stabilitätsrates in das Überwachungsgefüge zum Fiskalvertrag werde, wie von der Europäischen Kommission in den gemeinsamen Grundsätzen für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen vom 20. Juni 2012 vorgeschlagen, der bestehende institutionelle Rahmen aufgegriffen und weiterentwickelt. Der Stabilitätsrat sei für diese Aufgabe bestens geeignet, da er bereits jetzt regelmäßig eine abgestimmte gesamtstaatliche Projektion vorlege, in der eine einseitige Interessensnahme der beteiligten Akteure ausgeschlossen sei. Wesentliche externe Grundlagen für seine Projektion seien die Steuerschätzung sowie die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Der Arbeitskreis Steuerschätzung sei eine auch von der Europäischen Kommission anerkannte unabhängige Institution, in der gleichwohl das Bundesministerium der Finanzen als auch die Länderfinanzministerien vertreten sind. Die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung werde zwar regierungsintern erstellt, stehe aber im Wettbewerb mit Benchmarkprojektionen etwa der wirtschaftswissenschaftlichen Institute sowie des Sachverständigenrates. Deutschland erfülle damit bereits jetzt auch die in den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011) aufgeführten Anforderungen.

Der Stabilitätsrat werde bei seiner Aufgabenerfüllung der Überwachung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos künftig von einem unabhängigen Beirat unterstützt, der den in den gemeinsamen Grundsätzen genannten Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit und funktionale Autonomie vollständig entspreche. Durch die Kombination von Stabilitätsrat und unabhängigem Beirat werde ein optimales Institutionengefüge zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Fiskalvertrags geschaffen.

Mit der Änderung des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes werde darüber hinaus die innerstaatliche Aufteilung der mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts neu eingeführten Sanktionen zur Sicherung der Haushaltsdisziplin geregelt. Zudem werde in diesem Gesetz der im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen im Vorfeld der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zur Ratifizierung des Fiskalvertrags im Juni 2012 sowie im Rahmen von Nachverhandlungen gefundene Kompromiss zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren konkretisiert.

Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP werde das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes dahingehend angepasst, dass das sogenannte Kontrollkonto der Schuldenbremse des Bundes am Ende des Jahres 2015 – also beim Übergang zum Regelbetrieb ab 2016 – auf null gestellt werde. In der Übergangsperiode bis zum Regelbetrieb der Schulden-

bremse ab 2016 hätten sich aufgrund der sehr positiven Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre hohe Überschüsse auf dem Kontrollkonto angesammelt. Der Abbaupfad, der 2010 beschlossen worden sei, sei sachgerecht und bleibe bis 2016 gültig. Die Regierungskoalition habe aber immer betont, dass die Überschüsse aus dem Übergangszeitraum nicht über das Jahr 2016 hinaus Wirkung entfalten sollten. Mit der jetzt geplanten Gesetzesänderung setze die Regierungskoalition dies rechtsverbindlich um. Dies sei ein wichtiges Signal gegenüber den europäischen Partnern, die im Rahmen der Implementierung des Fiskalvertrags ähnliche Schuldenbremsen national verankern müssten.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte zunächst das Zustandekommen des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion in Form eines völkerrechtlichen Vertrages. Wenn schon eine Einigung im Wege der Primärrechtsänderung nicht möglich gewesen sei, wäre doch die Regelung im Rahmen des europäischen Sekundärrechts zu bevorzugen gewesen. Einerseits sei der Vertrag in seiner jetzigen Konstruktion weniger wirkungsvoll, da lediglich die Einführung von nationalen Schuldenregeln vorgeschrieben werde, die Einhaltung dieser selbst gewählten nationalen Regeln durch den Vertrag aber nicht sichergestellt sei. Andererseits sei das Zustandekommen des Vertrages aus nationaler Perspektive zu kritisieren. Wie beim ESM habe die Bundesregierung es auch bei dieser Vereinbarung versäumt, die nationalen Gesetzgeber rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.

Auch aufgrund von Versäumnissen innerhalb der Bundesregierung sei es zudem zu einer völkervertragsrechtlichen Regelung gekommen, die die verfassungsrechtliche Schuldenregel konterkariere. Während als Ergebnis der Föderalismuskommission II eine strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von 0,35 Prozent des BIP für den Bund ab 2016 und eine Neuverschuldungsregel für die Länder ab 2020 eingeführt worden sei, entstehe durch den neuen Vertrag eine nun gesamtstaatliche Begrenzung des strukturellen Defizits in Höhe von 0,5 Prozent des BIP bereits ab 2014. Wenn die Bundesregierung solche weit reichenden Vertragsverhandlungen auf zwischenstaatlicher Ebene führe, müsse sie die nationalen Haushaltsgesetzgeber nicht nur informieren, sondern in die Verhandlungen mit einbeziehen. Dass die Bundesregierung in ihrem Vorgehen gegen das Grundgesetz verstoßen habe, sei ihr am 19. Juni 2012 durch das Bundesverfassungsgericht bescheinigt worden.

Nach der Umgehung des Parlaments und wegen des von der Bundesregierung gewählten Ratifizierungsverfahrens, das eine Zweidrittelmehrheit erforderlich machte, seien umfangreiche Verhandlungen mit den Oppositionsfraktionen im Bundestag und mit dem Bundesrat notwendig geworden. Im Rahmen dieser Verhandlungen habe die SPD-Fraktion die Bundesregierung verpflichten können, sich nun endlich für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Europa einzusetzen, notfalls zumindest im Wege der verstärkten Zusammenarbeit.

Die Länder hätten über den Bundesrat das Ratifizierungsverfahren zur Durchsetzung eigener Forderungen genutzt, die nach einer politischen Einigung am 24. Juni 2012 in einem Eckpunktepapier festgehalten worden seien. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf würden diese Forderungen teilweise umgesetzt. Dabei kritisierte die SPD-Fraktion,

dass es wegen unklarer Absprachen, die von Bundesregierung und Ländern unterschiedlich interpretiert worden seien, weiterer Nachverhandlungen bedürftig hätte. Insbesondere die Finanzierung von Betriebskosten für den Ausbau zusätzlicher Kitaplätze seien unklar geblieben. Die SPD-Fraktion habe sich daher mit einem Änderungsantrag für die plausibelste Variante der vollständigen Finanzierung des Betriebskostenanteils durch den Bund bereits im Jahr 2013 eingesetzt. Die Gegenfinanzierung der entsprechenden Mindereinnahmen des Bundes aus der Umsatzsteuer in Höhe von 75 Mio. Euro sei durch einen Änderungsantrag im Rahmen der Haushaltsberatungen 2013 dargestellt worden.

Eine weitere Verabredung zwischen Bund und Ländern zu Ausnahmen von den Verpflichtungen des Fiskalvertrages für die Haushalte der Länder bis zum Ende des Übergangszeitraums nach der nationalen Schuldenregel werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt.

Als zentrales Anliegen formulierte die SPD-Fraktion eine Verbesserung bei der vom Fiskalvertrag geforderten und durch entsprechende Grundsätze der EU-Kommission präzisierten nationalen Überwachungsinstanz für die Einhaltung der Schuldenbremse. Dieser Instanz komme für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der nationalen Schuldenregel eine zentrale Bedeutung zu. Die SPD-Fraktion kritisierte, dass die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung keine wirklich unabhängige Institution schaffe und die Unabhängigkeit des vorgesehenen Beirats nicht gesichert sei. Mit dieser Abweichung von den verbindlichen Grundsätzen der EU-Kommission trügen die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen das Klagerisiko vor dem EuGH.

In einem aktuellen Bericht des Internationalen Währungsfonds über die Ausgestaltungen nationaler Fiskalregeln (Fiscal Rules at a Glance: Country Details from a New Dataset, IMF Working Paper WP/12/273) werde deutlich, dass Deutschland nicht über unabhängige Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der eigenen Schuldenbremse verfüge.

Die SPD-Fraktion schlage deshalb die Einrichtung eines Nationalen Rates für Haushalts- und Finanzpolitik vor, der dabei nicht nur den Anforderungen des Fiskalvertrages gerecht werde, sondern auch den sekundärrechtlichen Anforderungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach den Änderungen des sogenannten Six-Pack und des noch in Beratung befindlichen Two-Pack.

Gleichzeitig entstünde durch die Einrichtung dieses Nationalen Rates mit einem entsprechenden Sekretariat – organisiert als Arbeitsstab beim Deutschen Bundestag – eine notwendige Verbesserung der Ausstattung des Parlamentes. Diese Verbesserung sei erforderlich, damit der Bundestag den gestiegenen Anforderungen gerecht werden könne, die sich im Zuge der seit 2008 anhaltenden Finanzkrise sowie aufgrund neuer gesetzlicher Beteiligungsrechte und -pflichten ergeben hätten, die teilweise nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verankert worden seien.

Die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dieser Frage habe den Nachholbedarf des Bundestages gegenüber den Parlamenten anderer westlicher Demokratien deutlich belegt. Die SPD-Fraktion bedauerte es deshalb nachdrücklich, dass die Koalitionsfraktionen trotz grundsätzli-

cher Übereinstimmung keine Bereitschaft gezeigt hätten, dies umzusetzen.

Die SPD-Fraktion begrüßte dagegen, dass die Koalitionsfraktionen mit einem Änderungsantrag den Positiv-Saldo auf dem Kontrollkonto der Schuldenbremse löschen wollten, der durch den willkürlich gewählten Ausgangspunkt für den Abbaupfad des strukturellen Defizits entstanden sei. Schließlich wäre durch eine mögliche Inanspruchnahme dieses Saldos in Form von zusätzlichen Verschuldungsmöglichkeiten, die sich nach Berechnungen der Bundesbank bis zum Jahr 2015 auf 50 Mrd. Euro summieren würden, die Glaubwürdigkeit der noch jungen verfassungsrechtliche Schuldenregel gefährdet. Mit dieser Änderung reagiere die Koalition nach zwei Jahren endlich auf die anhaltende Kritik der SPD-Fraktion, die vom Sachverständigenrat, von der Bundesbank vom Bundesrechnungshof unterstützt worden sei. Gleichwohl werde durch diese Änderung nicht die Ursache, nämlich der willkürlich gewählte Abbaupfad, korrigiert. Damit halte sich die Koalition eine Hintertür für die unterjährige Nutzung dieser Verschuldungsspielräume im Haushaltsvollzug oder auch bei Nachtragshaushalten offen, was die Bundesbank in ihrer Stellungnahme zur Anhörung auch kritisiert habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass der Fiskalvertrag, der durch den vorliegenden Gesetzentwurf in deutsches Recht umgesetzt werden solle, die EU angeblich in eine Stabilitätsunion umwandeln und auf diese Weise dazu beitragen solle, die Euro-Krise zu überwinden. Dies werde jedoch nicht gelingen: Die Euro-Krise sei nicht etwa dadurch ausgelöst worden, dass die Staaten über ihre Verhältnisse gelebt bzw. eine zu laxen Ausgabenpolitik betrieben hätten. Die hohe Verschuldung einiger Mitgliedstaaten sei vielmehr auf die Finanzkrise zurückzuführen, in der die Staaten Banken, die sich verspekuliert gehabt hätten, mit Milliardensummen gerettet hätten. Zur Abwehr der darauf folgenden Wirtschaftskrise hätten weitere Milliarden aufgebracht werden müssen. Anstatt nun endlich die Finanzmärkte wirksam zu regulieren, würden mit dem Fiskalvertrag die Vertragsstaaten „diszipliniert“, das heißt zu einer strikten Kürzungspolitik gezwungen. Dies löse die Euro-Krise nicht, sondern verschärfe sie.

Die wirklichen Ursachen der Krise würden im Fiskalvertrag nicht einmal angesprochen. Entsprechend seien auch keine wirksamen Instrumente zu ihrer Überwindung vorgesehen: Maßnahmen zur Regulierung der Finanzmärkte, zur Entkopplung der Staatsfinanzierung von den privaten Kapitalmärkten, zur Vermeidung von Leistungsbilanzungleichgewichten oder ähnliche Instrumente kämen nicht einmal ansatzweise vor. Damit gehe auch die massive Umverteilung von unten nach oben weiter; die Verursacher und Profiteure der Krise würden nicht zur Finanzierung der Krisenkosten herangezogen, und am europäischen Steuer-, Lohn- und Sozialdumping werde sich nichts ändern.

Der Fiskalvertrag solle die Mitgliedstaaten zu einer dauerhaften Politik der Ausgabenkürzung und Austerität zwingen. Der Fiskalvertrag bedrohe die Sozialstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und das Europäische Sozialmodell, er sei ein Anschlag auf die Demokratie in allen beteiligten Staaten. Sobald ein Land von den neuen haushaltspolitischen Regelungen und damit vom strikten Weg der Austerität abweiche, verlören die nationalen Parlamente ihr

demokratisches Haushaltsrecht. Eine aktive Konjunkturpolitik werde künftig ebenso unmöglich sein wie eine gestaltende Finanzpolitik, zum Beispiel zur Einleitung der sozial-ökologischen Wende.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ist der Fiskalvertrag eine Gefahr für den europäischen Integrationsprozess. Wenn die EU nur noch mit Sozialabbau und Entdemokratisierung in Verbindung gebracht werde, sinke die Zustimmung der Bevölkerung weiter. Auch die Konstruktion des Vertrags als völkerrechtlicher Vertrag außerhalb des Rechtsrahmens der EU, an dem nicht alle Mitgliedstaaten der EU beteiligt seien, die vertragliche Festschreibung von Euro-Gipfeln mit privilegierter Stellung der Euro-Staaten gegenüber den anderen Vertragsstaaten und die Schaffung eines Präsidenten der Euro-Gruppe trieben die Spaltung der EU weiter voran.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte weiter, der Fiskalvertrag verstoße gegen das deutsche Grundgesetz. Eine Schuldenbremse sei nicht nur unvereinbar mit dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, aus dem die demokratische Budgetverantwortung des jeweiligen Bundestages folgt. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen durch den deutschen Verfassungsgeber solle durch den Fiskalvertrag sogar dauerhaft unmöglich gemacht werden. Das Ratifizierungsgesetz zum Fiskalvertrag verstoße damit auch gegen die Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die im Fiskalpakt vereinbarten Regeln und den Bund-Länder-Kompromiss zur innerstaatlichen Umsetzung umsetze. Dies beinhalte hauptsächlich die Bereitstellung von Bundesmitteln für den Kita-Ausbau und die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums zur Überwachung der Einhaltung der Fiskalvertragsregeln. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe für den Fiskalpakt gestimmt und begrüße deshalb auch grundsätzlich seine innerstaatliche Umsetzung.

Ursprünglich sei geplant gewesen, den zugesagten Bundeszuschuss für die Kita-Betriebskosten von 75 Mio. Euro pro Jahr ab 2014 zur Hälfte und erst ab 2015 vollständig zu zahlen. Zudem seien bis 2008 rückwirkende Berichtspflichten über die Verwendung von bereits verwendeten Mitteln vorgesehen gewesen. Diese ursprüngliche Ausgestaltung der Fiskalvertragsumsetzung werde nach neuen Verhandlungen mit den Ländern nun durch die Änderungsanträge der Koalition im Sinne der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgeändert, weswegen man diesen zustimme.

Der in der Anhörung erörterte Änderungsantrag der SPD-Fraktion sehe die Einrichtung eines stärkeren Gremiums zur Überwachung der Einhaltung des Fiskalvertrages vor, als dies bisher im Gesetzentwurf geplant sei. Die Abstimmung über diese komplexe Änderung nur eine halbe Stunde nach der Anhörung sei nicht optimal, um den Vorschlag eingehend prüfen zu können. Trotzdem unterstütze die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag, weil die geplante Institution dem Bundestag zusätzliche Expertise bereitstellen könnte und damit die Rechte des Parlaments in haushalts- und finanzpolitischen Fragen stärken würde.

Keine Mehrheit im Ausschuss fand der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)5810,

dessen Regelungsteil und allgemeine Begründung nachstehend wiedergegeben sind:

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung

1. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zu den Empfehlungen nach Absatz 2 und den Berichten nach Absatz 3 nimmt der Nationale Rat für Haushalts- und Finanzpolitik Stellung.“

b) § 7 wird gestrichen.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Rates für Haushalts- und Finanzpolitik

(Haushalts- und Finanzratsgesetz – HFRatG)

§ 1

Einsetzung eines Nationalen Rates für Haushalts- und Finanzpolitik

Als gemeinsame Einrichtung von Bundestag und Bundesrat wird ein Nationaler Rat für Haushalts- und Finanzpolitik eingesetzt. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Sein Dienstsitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Rates

(1) [Allgemein] Der Rat wirkt durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten an der Umsetzung einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzpolitik mit. Er überprüft und bewertet, in wie weit gesetzliche und anderweitig verpflichtende Vorgaben eingehalten und beschlossene Ziele erreicht werden. Er beteiligt sich an der Anwendung und Überprüfung von Verfahren zur Umsetzung der haushalts- und finanzpolitischen Regeln. Durch öffentliche Stellungnahmen trägt er zu mehr Transparenz und Klarheit über die Ziele und Wirksamkeit der Haushalts- und Finanzpolitik bei. Dem Rat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) [Ausführung von Artikel 115 GG] Der Rat wirkt mit bei den Verfahren zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes und beobachtet ihre Einhaltung, insbesondere durch

1. Stellungnahmen zur Durchführung des Verfahrens zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen gemäß § 3 Artikel 115-Gesetz;
2. Beteiligung an der Festlegung und Überprüfung des Verfahrens zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes und

§ 5 Artikel 115-Gesetz, unter anderem durch die Mitwirkung in den einschlägigen Arbeitsgruppen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Rates der Europäischen Union (ECOFIN) und die verbindliche Ermittlung der Budgetsensitivität des Bundes und der Länder;

3. Stellungnahmen zum Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 Artikel 115-Gesetz;

4. Stellungnahmen zur Handhabung des Kontrollkontos gemäß § 7 Artikel 115-Gesetz.

(3) [Stabilitäts- und Wachstumspakt] Durch die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und weitere Maßnahmen wirkt der Rat mit an der innerstaatlichen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12) und der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41). Dazu gehört insbesondere

1. die Beteiligung an der in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie geforderten Bewertung der für die Finanzplanung herangezogenen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen;
2. die Erstellung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie genannten verlässlichen unabhängigen Analysen;
3. die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Effektivität des in Artikel 9 der Richtlinie geforderten mittelfristigen Haushaltsrahmens.

(4) [Fiskalvertrag] Der Rat ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordination und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion genannten Regelungen. Soweit dies nicht bereits durch die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben gewährleistet ist, nimmt der Rat die erforderlichen weiteren Analysen vor und gibt entsprechende Stellungnahmen ab. Seine Aufgaben als unabhängige Überwachungseinrichtung für den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags genannten Korrekturmechanismus erfüllt er im Sinne der von der Europäischen Kommission dafür vorgeschlagenen Grundsätze. Die Zuständigkeiten des Stabilitätsrates bleiben unberührt.

(5) [Kostenschätzungen für Gesetzesvorhaben] Auf Antrag bewertet der Rat die finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorlagen, die beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht wurden oder deren Einbringung beabsichtigt ist, sowie von weiteren Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Der Rat äußert sich dabei zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand und zu den weiteren Kosten, auch im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Zum Erfüllungsaufwand äußert sich der Rat nur in Ausnahmefällen und nach An-

hörung des Nationalen Normenkontrollrates. Antragsberechtigten sind

1. jede Fraktion des Deutschen Bundestages sowie jede Gruppe von Antragstellern, die mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages umfasst,
2. jedes Land durch einheitlichen Antrag seiner Mitglieder im Bundesrat,
3. die gesetzgebende Körperschaft eines Landes durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Die Kostenschätzungen werden veröffentlicht, bei noch nicht eingebrachten Gesetzesvorlagen nur mit Zustimmung der Antragsteller oder nach erfolgter Einbringung. Liegen mehr Anträge vor, als der Rat mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln bearbeiten kann, legt er ein Verfahren zur Auswahl und Festlegung der Reihenfolge fest und veröffentlicht die Verfahrensgrundsätze.

(6) [fakultative Aufgaben] Der Rat kann sich darüber hinaus zu Themen äußern, die in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Aufgaben stehen.

(7) [keine allgemein-politischen Empfehlungen] Der Rat beschränkt sich in seinen Bewertungen auf haushalts- und finanzpolitische Aspekte und nimmt keine weitergehenden Wertungen hinsichtlich der angestrebten Ziele und Zwecke der geprüften Vorlagen vor. Er verzichtet auf die Ausarbeitung eigener Alternativvorschläge und allgemeine politische Empfehlungen.

§ 3

Befugnisse des Rates

(1) Die Behörden des Bundes und die Länder leisten dem Rat Amtshilfe. Der Rat erhält Zugang zu allen Unterlagen, Informationen und Daten der Haushalts- und Finanzbehörden des Bundes und der Länder, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Rat kann eigene Anhörungen durchführen und Gutachten in Auftrag geben.

§ 4

Pflichten des Rates

(1) Der Rat steht den federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates, den für das Haushaltsgesetz federführenden Ausschüssen der Parlamente der Länder sowie den Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Beratung zur Verfügung.

(2) Auf ihr Verlangen hört der Rat die fachlich zuständigen Bundesminister, den Präsidenten der Deutschen Bundesbank, die Präsidenten des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe, die Vorsitzenden des Stabilitätsrates sowie die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Der Rat veröffentlicht grundsätzlich alle seine Berichte und Stellungnahmen zusammen mit den dafür verwendeten Berechnungsmethoden, Modellen und Daten, sofern dem nicht Vorschriften dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Durch den Austausch mit anderen nationalen und internationalen Institutionen und geeignete

interne und externe Begutachtungsverfahren sichert der Rat die Qualität seiner Arbeit und die Einhaltung der international anerkannten Grundprinzipien wissenschaftlicher Arbeit.

§ 5

Zusammensetzung und Organisation

(1) [Mitgliederzahl, Profil] Der Nationale Rat für Haushalts- und Finanzpolitik besteht aus 6 Mitgliedern, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder praktische Erfahrungen in Angelegenheiten der Haushalts- und Finanzpolitik verfügen.

(2) [Unvereinbarkeiten] Die Mitglieder des Rates dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören noch unmittelbar für diese tätig sein. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Rates eine derartige Stellung innegehabt haben. Die Mitgliedschaft im Rat ist ein Ehrenamt.

(3) [Bestellung] Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte durch den Deutschen Bundestag und durch den Bundesrat berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Die vom Deutschen Bundestag zu berufenden Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag auf Vorschlag des Haushaltsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, in geheimer Wahl gewählt. Die vom Bundesrat zu berufenden Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(4) [Amtszeit, Ausscheiden] Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(5) [Vorsitz, Abstimmungen, Geschäftsordnung] Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit nach Absatz 4. Beschlüsse des Rates bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Sondervotum ist nicht zulässig. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die öffentlich bekannt gemacht wird.

(6) [Sekretariat] In der Erledigung seiner Aufgaben wird der Rat durch ein Sekretariat unterstützt, das beim Deutschen Bundestag eingerichtet wird. Der Leiter des Sekretariats nimmt beratend an den Sitzungen des Rates teil. Er unterliegt allein den Weisungen des Rates. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterliegen allein den Weisungen des Rates und des Leiters des Sekretariats. Weisungsbefugnisse des Rates können durch die Geschäftsordnung auf dessen Vorsitzenden übertragen werden. Die Stelle des Leiters des Sekretariats wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Rates besetzt. Die Stellen der Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Leiter des Sekretariats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates besetzt. Die Angehörigen des Sekretariats

dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein. Gegen ihren Willen können die Angehörigen des Sekretariats nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(7) Die Mitglieder des Rates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Rat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten des Rates trägt der Bund. Dem Rat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Diese ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen.

(2) Die Mitglieder des Rates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrates festgelegt.

3. Die Artikel 3 bis 7 werden die Artikel 4 bis 8.

II. Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der am 2. März 2012 von 25 EU-Staaten unterzeichnete Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS, Fiskalvertrag) enthält in Artikel 3 Absatz 1 eine Fiskalregel, die durch „verbindliche und dauerhafte Bestimmungen, die vorzugsweise Verfassungsrang besitzen“, in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten zu verankern ist. Die Fiskalregel entspricht in weiten Teilen der „Schuldenbremse“ des Grundgesetzes und läuft im Kern darauf hinaus, dass der gesamtstaatliche Haushalt der Vertragsstaaten – für Deutschland: Haushalte von Bund, Sozialversicherungen, Ländern, Kommunen – maximal ein strukturelles Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts aufweisen darf. Die Staaten müssen ein „mittelfristiges Haushaltsziel“ (medium-term objective, MTO) festlegen, das dieser Grenze entspricht, und sich diesem mittelfristigen Ziel rasch annähern. Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad lösen automatisch einen Korrekturmechanismus aus. Bei der Einrichtung ihres nationalen Korrekturmechanismus „stützen“ sich die Vertragsstaaten auf gemeinsame, von der Europäischen Kommission vorzuschlagende Grundsätze, die insbesondere auch „die Rolle und Unabhängigkeit der auf nationaler Ebene für die Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Regelungen zuständigen Institutionen“ betreffen. Die Vorrechte der nationalen Parlamente bleiben uneingeschränkt bewahrt.

Die EU-Kommission hat die gemeinsamen Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen am 20. Juni 2012 veröffentlicht (COM(2012) 342 final). Der 7. Grundsatz gilt der Rolle und Unabhängigkeit der für die Überwachung zuständigen Institutionen. Die Kommission hält darin fest, dass es der Glaubwürdigkeit und Transpa-

renz der Korrekturmechanismen zugute komme, wenn die Überwachung durch unabhängige oder funktional autonome Stellen erfolge. Bei der Gestaltung der genannten Stellen werde dem bereits bestehenden institutionellen Rahmen und der länderspezifischen Verwaltungsstruktur Rechnung getragen. Für die Stellen würden nationale Rechtsvorschriften erlassen, die ihnen ein hohes Maß an funktionaler Autonomie gewährten, einschließlich i) eines gesetzlich verankerten Status, ii) der Freiheit von Einflussnahme, d. h. die Stellen nähmen keine Anweisungen entgegen und hätten die Möglichkeit, öffentlich und zeitnah zu kommunizieren, iii) Benennungsverfahren, die an Erfahrung und Kompetenz ausgerichtet seien, iv) angemessener Ressourcen und eines zur Erfüllung ihres Auftrags angemessenen Zugangs zu Informationen.

Die Bundesregierung will mit ihrem Gesetzentwurf zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes keine neue Institution schaffen, sondern die Rolle des Stabilitätsrates stärken. Dies liegt grundsätzlich durchaus nahe, weil dem Stabilitätsrat nach § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz ohnehin die Aufgabe obliegt, zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine koordinierende Beratung der Grundannahmen der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorzunehmen. Die nach dem Fiskalpakt erforderliche Unabhängigkeit der nationalen Institution sieht die Bundesregierung zum einen bereits als gegeben an durch die gesetzlich festgelegten Regeln für die Beschlussfassung; zum anderen will sie ihr Rechnung tragen durch die Einrichtung eines unabhängigen Beirats.

Bei näherer Betrachtung überzeugt dieser Vorschlag der Bundesregierung nicht, weil er die Anforderungen des Fiskalvertrags und der gemeinsamen Grundsätze bestenfalls den Buchstaben nach bzw. als Minimalanforderungen erfüllt und damit den Kerngedanken unabhängiger Fiskalinstitutionen verfehlt. Der Vorschlag der Bundesregierung wird ferner nicht den Maßnahmen gerecht, die auf europäischer Ebene zur Verbesserung der Haushaltsdisziplin bereits beschlossen oder im Verfahren sind:

- Die als Teil des „Six-Pack“ verabschiedete Richtlinie 2011/85 vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, verpflichtet in Artikel 6 die Mitgliedstaaten, in ihren länderspezifischen numerischen Haushaltsregeln u. a. genaue Angaben zu machen zur effektiven und zeitnahen Überwachung der Einhaltung der Regeln, „die auf verlässlichen unabhängigen Analysen beruhen, die von unabhängigen Einrichtungen oder Einrichtungen vorgenommen werden, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben ist“.
- Der derzeit als Teil des „Two-Pack“ beratene Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (KOM(2011) 821 endg., 2011/0386 (COD)) sieht in Artikel 4 Absatz 2 folgende Regelung vor: „Die Mitgliedstaaten verfügen über einen unabhängigen Rat für Finanzpolitik für die

Überwachung der Umsetzung nationaler Haushaltsregeln nach Absatz 1.“ In den Begriffsbestimmungen des Artikel 2 wird dazu vorweg klargestellt, dass damit ein Gremium bezeichnet wird, „dessen funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben und dessen Aufgabe es ist, die Umsetzung der nationalen Haushaltsregeln zu überwachen“.

Von „funktioneller Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaates“ kann beim Stabilitätsrat nicht ernsthaft die Rede sein. Denn dem Stabilitätsrat gehören nach § 1 Absatz 1 StabiRatG an: (1.) die Bundesministerin oder der Bundesminister der Finanzen, (2.) die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen oder Minister der Länder, (3.) die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. Eine Institution, die aus den für die Haushaltsbehörden verantwortlichen Ministern (plus BMWi) besteht, kann nicht glaubwürdig für sich eine funktionale Eigenständigkeit gegenüber eben diesen Haushaltsbehörden behaupten.

Die von der Bundesregierung als Argument angeführten gesetzlichen Regelungen über die Beschlussfassung können diesen Konstruktionsmangel ebenso wenig heilen wie die Beigabe eines unabhängigen Beirats. Ein unabhängiges Beratergremium macht aus einer abhängigen keine unabhängige Institution (s. Rechnungshöfe und Zentralbanken).

In einem Vorentwurf zu den gemeinsamen Grundsätzen für die nationalen Korrekturmechanismen hat die Kommission ausführlicher erläutert, warum die Einhaltung der Fiskalregel und ggf. des Korrekturmechanismus dann am besten gewährleistet sein wird, wenn es neben Regierung und Parlament eine unabhängige, nur der Fiskalregel verpflichtete Institution gibt. Gerade weil die politische Verantwortung für die Einhaltung der Fiskalregel immer bei den Regierungen und Parlamenten (bzw. Parlamentsmehrheiten) liegt, die die nationalen Haushalte aufstellen, beschließen und ausführen, sollte die Aufgabe der Analyse, Beobachtung und Bewertung nach Ansicht der Kommission einer politisch unabhängigen Institution übertragen werden, um Möglichkeiten der politischen Einflussnahme zu beschränken und die Transparenz des Prozesses zu erhöhen.

Die Kommission verfolgt hiermit ein Modell, dass in den vergangenen Jahren in vielen Ländern innerhalb und außerhalb Europas in der einen oder anderen Form umgesetzt worden ist – oft als „Fiscal Council“ bezeichnet – und das in der ökonomischen Literatur und in internationalen Organisationen wie der OECD viele Befürworter hat. Deutschland als entschiedener Befürworter der Einführung und Überwachung einer Fiskal- bzw. Schuldenregel sollte sich dieser Entwicklung nicht verschließen.

Für diesen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(8)5810 stimmten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dagegen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP; die Fraktion DIE LINKE. enthielt sich der Stimme.

Ebenfalls keine Mehrheit im Ausschuss fand der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)5517, der nachstehend wiedergegeben ist:

1. Zu Artikel 4 (§ 1 Satz 5 FAG)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010	1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012	1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013	891 212 000 Euro,
ab dem Jahr 2014	905 712 000 Euro.““

Begründung:

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates. Der Bund hat den Ländern in den Verhandlungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts finanzielle Zusagen zur Entlastung der Länder und Kommunen gemacht. Im Hinblick auf die Finanzierung der Betriebskosten für die zusätzlichen Plätze haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern jährlich 75 Millionen Euro aus dem Umsatzsteueraufkommen überlässt, um Länder und Kommunen zu entlasten. Die Entlastungen müssen zur Bewältigung der Anforderungen durch die Umsetzung des Fiskalpaktes sofort greifen. Da der Zusatzbedarf an Kitaplätzen zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung noch bis Ende 2013 realisiert werden soll, darf die vollständige Auszahlung des zusätzlichen Betriebskostenbetrages ebenfalls nicht erst 2015 erfolgen.

2. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 4 KitaFinHG)

In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu ändern:

§ 4 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- In Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ zu ersetzen.
- In Nummer 2 sind die Wörter „getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln“ zu streichen.

Begründung:

Die Zeit bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung im August 2013 soll vor allem für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsplätze genutzt werden. Deshalb soll die Erstellung des vorläufigen Abschlussberichts für das Investitionsprogramm 2008-2013 um 6 Monate auf den 31. Dezember 2013 verschoben werden.

Die Änderung in Nummer 2 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er zielt darauf, die Berichte mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand realisieren zu können.

3. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 7 KitaFinHG)

Artikel 5 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

Anpassung der Verfügungsrahmen

(1) Die Länder sollen die Bundesmittel nach § 6 Absatz 1 zu folgenden Stichtagen mindestens in folgender Höhe bewilligt haben:

1. mindestens 50 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2013,
2. mindestens 75 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. Dezember 2013,
3. 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. März 2014.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zu den Stichtagen 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 31. März 2014 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des jeweiligen Stichtages höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung beträgt; hierzu weist das Land zum jeweiligen Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für ausbaubedingte zusätzliche Betriebskosten und Investitionen mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zu diesem Stichtag angefallenen Gesamtkosten des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ab 2008 für die neu-geschaffenen und gesicherten Plätze nach.

(3) Bundesmittel, die nicht bis zum 31. März 2014 bewilligt worden sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter drei Jahren den Ländern zu, die ihren Verfügungsrahmen vollständig ausgeschöpft haben.

(4) Übersteigt der Mittelabruf eines Landes den nach § 6 Absatz 1 für das Jahr 2013 bereitgestellten Verfügungsrahmen, so verringert sich der Verfügungsrahmen für das Jahr 2014 entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung orientiert sich an einem Vorschlag des Bundesrates. Dabei wird als Zeitpunkt für die Erhebung und Umverteilung von nichtbewilligten Mitteln allerdings auf den 31. März 2014 abgestellt. Dieser Zeitpunkt stellt zum einen sicher, dass die Länder auch tatsächlich alle Anstrengungen für den weiteren Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze und für die infrastrukturelle Absicherung des

zusätzlichen Betreuungsbedarfs unternehmen können. Die Regelung vermeidet desweiteren den Aufbau unnötiger bürokratischer Hürden, ohne auf die berechtigte Forderung des Bundes nach einer parallelen Gemeinschaftsfinanzierung zu verzichten. Sie ist deshalb sachgerecht.

Völlig ungeeignet ist allerdings das von der Bundesregierung vorgesehene Umverteilungsmodell. Danach würde Ländern der finanzielle Ausbaubetrag für den Zusatzbedarf schon dann entzogen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2012, also vor Einführung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung, nicht mindestens 95 Prozent der ursprünglichen Kita-Ausbaumittel gebunden haben. Dies verkennt, dass in allen Ländern die Realisierung des Zusatzbedarfes, zu dessen Finanzierung der Bund sich verpflichtet hat, unverzichtbare Bedingung für die bedarfsgerechte Untersetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung ist. Aus diesem Grund ist die Neuanpassung des Verfügungsrahmens erst zum 31. März 2014 vertretbar.

4. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 9 KitaFinHG)

Artikel 5 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Stand 31. März 2013, 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 31. März 2014 über die Anzahl der im Rahmen des Investitionsprogramms bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, über die hierfür aufgewendeten Bundesmittel sowie die in den Ländern aufgewendeten Mittel.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er zielt darauf, die ordnungsgemäße Verwendungsnachweisführung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand realisieren zu können.

Für diesen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(8)5517 stimmte die Fraktion der SPD, dagegen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; die Fraktion DIE LINKE. enthielt sich der Stimme.

Angenommen vom Ausschuss wurde dagegen der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 17(8)5525. In der nach Nummern getrennten Abstimmung stimmten für die Änderung von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes die Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dagegen die Fraktionen SPD und DIE LINKE., für die Einfügung eines neuen § 12a des Finanzausgleichsgesetzes die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Des Weiteren stimmte der Haushaltsausschuss dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)5526 zu. Für den Antrag stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN, der Stimme enthielt sich die Fraktion DIE LINKE.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)5527 stimmte der Haushaltsausschuss ebenfalls zu. Für den Antrag stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Stimme enthielt sich die Fraktion DIE LINKE.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)5808 stimmte der Haushaltsausschuss auch zu. Für den Antrag stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dagegen die Fraktion DIE LINKE.

Abschließend beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10976, 17/11011 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (Neufassung von § 1 Satz 5)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu § 1 des Finanzausgleichsgesetzes baut auf den Regelungen des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression auf, das am 29. März 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Der Bundesrat hat das Gesetz allerdings am 11. Mai 2012 an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Dort wurde die Beratung mehrfach vertagt, so dass das Gesetz zum Abbau der kalten Progression nach heutigem Stand nicht vor dem Fiskalvertragsumsetzungsgesetzes in Kraft treten wird. Daher sind die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 1 Satz 5 genannten Beträge um die Auswirkungen des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression zu korrigieren, um den Ländern im Zuge der vertikalen Umsatzsteuerverteilung den korrekten Betrag übertragen.

Die durch den Änderungsantrag eingefügten Festbeträge basieren auf dem Stand des Finanzausgleichsgesetzes vor den Änderungen durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression. Dies sah eine Absenkung des Festbetrages vor, um den sich der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer erhöht und der der Länder entsprechend verringert. Im Jahr 2013 sollte die Absenkung 379 Mio. Euro und in den Jahren ab 2014 1 200 Mio. Euro jährlich betragen. Diese Absenkung ist in der beschlossenen Änderung nicht mehr berücksichtigt.

Auch nach der Änderung kann die Bundesregierung ihrer Zusage nachkommen, den Ländern die Betriebskosten für 30 000 zusätzliche Plätze für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Damit werden den Ländern im Jahr 2013 18,75 Mio.

Euro, im Jahr 2014 37,5 Mio. Euro und ab 2015 75 Mio. Euro übertragen.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 12a – neu)

Bei der Berechnung der Anteile der Länder an der Umsatzsteuer und beim Finanzausgleich unter den Ländern sind u. a. die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Einwohnerzahlen der Länder am 30. Juni des jeweiligen Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgegangenen Jahres maßgeblich. Es ist möglich, dass Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Auszugs des zentralen Einwohnerregisters der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1990 für das Beitrittsgebiet sowie auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. Mai 1987 für das übrige Bundesgebiet andererseits zu größeren Veränderungen bei den Anteilen der einzelnen Länder am Umsatzsteueraufkommen und im Länderfinanzausgleich führen. Da zum voraussichtlichen Veröffentlichungszeitpunkt der Ergebnisse des Zensus 2011 die Haushaltsjahre 2011 und 2012 abgeschlossen sein werden und daher die geänderten Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011 weder im Zeitpunkt der Aufstellung der Länderhaushalte noch während der Durchführung des vorläufigen Vollzugs des Finanzausgleichs für diese Jahre erkennbar und vorhersehbar waren, kommt es zu nachträglichen Verschiebungen bei der Umsatzsteuerverteilung und dem Länderfinanzausgleich und damit zu finanziellen Belastungen bei einzelnen Ländern in späteren Haushaltsjahren.

Die hier vorgenommene Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes setzt einen Wunsch der Länder nach einem gestuften Übergang gesetzlich um. Im Ausgleichsjahr 2011 werden danach in den Abrechnungen ein Drittel und im Ausgleichsjahr 2012 zwei Drittel der zensusbedingten Unterschiede den bisher fortgeschriebenen Einwohnerzahlen hinzugerechnet. Ab dem Ausgleichsjahr 2013 gelten dann die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Ergänzung ist beschränkt auf die jeweilige Rechtsverordnung nach § 12 der Ausgleichsjahre 2011 und 2012. Sie lässt die Möglichkeit unberührt, bereits vor der endgültigen Feststellung der zensusbasierten Einwohnerzahlen auf Grundlage vorläufiger zensusbasierter Einwohnerzahlen (über vorläufige Abrechnungen nach § 14 Absatz 3) eine zeitnahe Annäherung an die endgültigen Finanzausgleichsergebnisse zu erreichen.

Der stufte Übergang stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Regelung dar. Einerseits bewirkt die Umstellung auf die Einwohnerzahlen in Fortschreibung des Zensus 2011 eine an den tatsächlichen Verhältnissen (Einwohnerzahlen) bemessene Finanzausstattung für alle Länder. Andererseits trägt der stufenweise Übergang dem Anspruch der Länder auf Planungssicherheit in ihrer Haushaltswirtschaft dadurch Rechnung, dass er nicht erkennbare und unvorhersehbare finanzielle Brüche vermeidet. Inhaltlich lehnt sich die Regelung an diejenige an, die der Gesetzgeber bereits bei der stufenweisen Einbeziehung der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 gewählt hatte (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 26. April 1990, BGBl. I S. 822).

Zu Nummer 2

(Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Zu Buchstabe a

(Änderung von § 4 – Mittelabruf; Nachweis der Mittelverwendung; Abschlussbericht)

Durch die Änderung von § 4 Absatz 2 wird den Ländern in Anlehnung an den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26. und 27. Mai 2011 in Essen eine Frist bis zum 30. Juni 2015 für die Beendigung der Verwendungsnachweisprüfung eingeräumt. Entsprechend dieser achtmonatigen Verlängerung im Vergleich zu der Regelung des Regierungsentwurfs wird die Frist für die Vorlage des endgültigen Abschlussberichtes in Absatz 4 ebenfalls um acht Monate auf den 31. August 2015 aufgeschoben. Die Inhalte des – weiterhin zum 30. Juni 2013 vorzulegenden – vorläufigen Abschlussberichtes und des endgültigen Abschlussberichtes werden mit den Änderungen in Absatz 3 konkretisiert und dadurch eine reibungslose Umsetzung in den Ländern gewährleistet. Die Streichung der Verpflichtung, die eingesetzten Landesmittel nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln aufzugliedern, berücksichtigt, dass in den Ländern im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 eine solche Trennung nicht immer vorgesehen war. Die neu aufgenommene Angabe der Gesamtzahl der für Kinder unter drei Jahren im Land zur Verfügung stehenden Plätze lässt eine belastbare Einschätzung über den Stand der Deckung des landesspezifischen Bedarfs zu; die diesbezüglichen Angaben in den vormaligen Nummern 3 und 4 des Absatzes 3 konnten daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

(Änderung von § 7 – Anpassung der Verfügungsrahmen)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung betrifft die investitionsbezogene erste Nachweisvariante im Rahmen der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung. Diese Nachweisvariante bezieht sich ausschließlich auf investive Aufwendungen für die Schaffung der insgesamt benötigten 30 000 zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren im Rahmen des neuen Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014. Zu den in § 7 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen weisen die Länder, die diesen mit geringem Verwaltungsaufwand verbundenen Nachweisweg wählen, nach, dass sie im Zeitraum vom Beginn des neuen Investitionsprogramms bis zum jeweiligen Stichtag zu den innerhalb dieses Zeitraumes bewilligten Bundesmitteln, die rechnerisch 54 Prozent der gesamten Investitionskosten entsprechen, mindestens 46 Prozent an investiven Mitteln auf Landesebene für die zusätzlichen Plätze aufgewendet haben. Die Änderung stellt klar, dass überdurchschnittliche Aufwendungen eines Landes zu einem frühen Stichtag Berücksichtigung auch bei den späteren Stichtagen finden; hierdurch wird ein weiterer Anreiz für eine schnellstmögliche Steigerung der Ausbaudynamik gesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung, dass mit der zweiten Nachweisvariante, die eine Gesamtbetrachtung vorsieht,

alle Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung, die das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes übersteigen, in Anschlag gebracht werden können. Dies ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer von Belang. Die Möglichkeit, die Durchschnittskosten für Betriebskosten und einzelne investive Maßnahmen auf Landesebene in Anschlag zu bringen, dient der Verwaltungsvereinfachung insbesondere hinsichtlich nicht im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ errichteter oder gesicherter Plätze. Das Land hat hierzu die konkreten Durchschnittskosten auf Landesebene plausibel zu machen; Anhaltspunkte gibt der Bericht zur Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

Zu Buchstabe c

(Änderung von § 9 – Qualifiziertes Monitoring; Berichtspflichten)

Die Änderungen gewährleisten einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Transparenzinteresse des Bundes und dem Interesse nach einem schlanken Vollzug des Investitionsprogramms auf Landesebene. Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates wird die Anzahl der Stichtage für das qualifizierte Monitoring auf vier verringert. Hierdurch werden weitere Synergien mit den in § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Meldungen ermöglicht. Durch die nun in Absatz 5 vorgesehene Vorlage eines vorläufigen Abschlussberichtes zum 1. August 2014, der auch auf die in Absatz 1 genannten Punkte eingehen soll, ist gewährleistet, dass auch in 2014 eine angemessene Erfolgskontrolle erfolgen kann. Die Angaben zu den geplanten Plätzen in Absatz 1 und zum länderspezifischen Bedarf im vormaligen Absatz 2 sind angesichts der kurzen Laufzeit des neuen Investitionsprogramms verzichtbar; die Angabe der bewilligten und neu eingerichteten Plätze und die abschließende Bewertung des Investitionsprogramms im vorläufigen und endgültigen Abschlussbericht stellen insofern eine hinreichende Erfolgskontrolle sicher.

Zu Nummer 3

(Artikel 6a – neu –, Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Gesetzgeber den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren geregelt. Hierzu gehört insbesondere ein Ausbau der Kindertagespflege durch zusätzliche Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei bestand Einigkeit, dass in der Ausbauphase die Sonderregelungen weiter gelten, die sich an dem zum 31. Dezember 2008 außer Kraft gesetzten Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 1990 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsbeitrags für Kinder in Familienpflege orientieren. Dementsprechend sind im Kinderförderungsgesetz in den § 10 Absatz 1 Satz 3 und § 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V beitragsrechtliche Erleichterungen für Tagespflegepersonen in der Ausbauphase geschaffen worden. Danach wird die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern pauschal-

rend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen. Des Weiteren wurde im Kinderförderungsgesetz sichergestellt, dass für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, eine (beitragsfreie) Familienversicherung möglich ist, wenn ein steuerlicher Gewinn von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (375 Euro im Jahr 2012) nicht überschritten wird.

Der Gesetzgeber ging im Kinderförderungsgesetz davon aus, dass die Ausbauphase der Kindertagesbetreuung bis zum 31. Juli 2013 abgeschlossen ist. Daher wurden im Kinderförderungsgesetz die dargestellten Bestimmungen als Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Bund und Länder haben sich Ende Juni 2012 darauf verständigt, dass zum Erreichen des Ausbauzieles 30 000 zusätzliche Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eingerichtet werden müssen. Nach den Ergebnissen des aktuellen Dritten Zwischenberichts zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes besteht dabei insbesondere ein verbleibender Ausbaubedarf in der Kindertagespflege. Die notwendigen Ausbauinvestitionen sollen bis Ende 2014 getätigt werden. Abrechnungen sollen noch im Jahr 2015 möglich sein. Die weitere Ausbauphase der Kindertagesbetreuung wird somit erst Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Eine befristete Verlängerung der Sonderregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 2015 ist daher für den dringend erforderlichen weiteren Ausbau der Kindertagespflege sachgerecht.

Eine gesetzliche Änderung im Beitragsrecht für hauptberuflich selbständige Tagespflegepersonen ist aufgrund der Verweisung in § 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V auf die jeweils geltende Regelung zur Familienversicherung nicht erforderlich. Einen entsprechenden Verweis für die Pflegeversicherung enthält § 25 Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

Die Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung betragen in den Jahren 2014 und 2015 jährlich rund 30 Mio. Euro. In der sozialen Pflegeversicherung ist mit Mindereinnahmen von rund 4,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikel 115-Gesetzes)

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sind nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres auf dem Kontrollkonto die Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach § 2 geltenden Obergrenze zu buchen. Die Regelung in § 9 Absatz 2 des Artikel 115-Gesetzes sieht vor, dass innerhalb der Übergangsfrist vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 eine modifizierte Obergrenze gilt.

Die erfolgreiche Konsolidierungspolitik dieser Legislaturperiode hat die Einhaltung der dauerhaft geltenden Obergrenze für die strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des BIP bereits mit dem Haushalt 2013 ermöglicht. Die Bundesregierung hat stets erklärt, dass sie Positivsalden, die hieraus im Übergangszeitraum entstehen, nicht nutzen wird. Dementsprechend stellt die neue Regelung sicher, dass der kumulierte Saldo am Ende des Übergangszeitraums gelöscht wird. Nach dem Ende des Übergangszeitraums – also zum 31. Dezember 2015 – wird das Kontrollkonto auf null gestellt. Somit entfaltet das Kontrollkonto seine vollständige Wirkung ab dem 1. Januar 2016. Dadurch wird gleichzeitig klargestellt, dass es nicht darum geht, angehäuften „Positivbuchungen“ aus dem Übergangszeitraum in den Dauerzustand zu übertragen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 4.

Berlin, den 19. November 2012

Norbert Barthle
Berichtersteller

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Roland Claus
Berichtersteller

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstellerin

